

Heinrich Bullinger und seine Zeit

VON EMIDIO CAMPI

In den folgenden Ausführungen wird der Versuch unternommen, teils in zeitlicher Abfolge, teils thematisch gebündelt ein kirchengeschichtlich-theologisches Porträt Heinrich Bullingers zu zeichnen, das vor allem Informationen und hoffentlich manche Anregungen für eine intensivere, aus grösserer Nähe erfolgende Beschäftigung mit dem Reformator vermitteln möchte.¹ Es kann freilich kein Ölgemälde, sondern nur eine Kreideskizze entstehen, da der Gegenstand für einen einstündigen Vortrag ungemein reichhaltig ist. Dass bei bewusstem Ausblenden vieler biographischer Details des Porträtierten jedoch das breite Panorama seines Lebens und Werkes unbedingt beachtet werden muss, versteht sich wohl von selbst.

Zwischen der Geburt (1504) und dem Tod (1575) Bullingers liegen 71 Jahre, die zu den bewegtesten der europäischen Geschichte gehören. Einige der grossen Umwälzungen seiner Zeit, wie z. B. die geographischen Entdeckungen und deren wirtschaftliche sowie politische Auswirkungen hat Bullinger kaum wahrgenommen, andere indessen haben ihn so sehr geprägt, dass seine Lebensgeschichte ohne sie kaum denkbar ist. Es erscheint sinnvoll, in aller Kürze, auf jene historischen Zusammenhänge hinzuweisen, ohne ihn dabei in das Prokustesbett deterministischer Vorstellungen hineinzwingen zu wollen.

Für Bullingers künftige Wirkung war von entscheidender Bedeutung,

¹ Eine moderne, Leben, Werk und Wirkung umfassende Gesamtdarstellung Bullingers fehlt. In Erwartung der zweibändigen Biographie von Fritz Büsler, die im Jahre 2004 erscheinen soll, sei verwiesen auf die veraltete, aber immer noch sehr wertvolle Biographie von Carl *Pestalozzi*, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1858. Vgl. auch Gustav von *Schulthess-Rechberg*, Heinrich Bullinger der Nachfolger Zwinglis, Halle-Zürich 1904; André *Bouvier*, Henri Bullinger réformateur et conseiller oecuménique, le successeur de Zwingli, Neuchâtel-Paris 1940; Fritz *Blanke* und Immanuel *Leuschner*, Heinrich Bullinger. Vater der reformierten Kirche, Zürich 1990. Unter den Lexika-Artikeln vgl. insbesondere Fritz *Büsler*, Bullinger Heinrich, in TRE 7, 1981, 375–387 und Bruce *Gordon*, Heinrich Bullinger, in: The Reformation Theologians, hrsg. von Carter *Lindberg*, Oxford 2002, 170–183. Es existieren freilich mehrere Kurzbiographien, aber darin werden in verschiedenen Variationen dieselben Daten wiederholt, die bei Pestalozzi zu finden sind. Ich habe mich bei dieser Überblicksdarstellung darum bemüht, die neuere und neueste Literatur zu berücksichtigen, so dass der Beitrag zugleich als Forschungsbericht konzipiert ist. Es soll gezeigt werden, wie viele offene Fragen es in der Biographie und in der Erforschung des theologischen Denkens Bullingers noch gibt.

dass die Stadt Zürich nach dem verlorenen Zweiten Kappeler Krieg vom Oktober 1531, der hohe Menschenverluste und den Tod Huldrych Zwinglis forderte, nicht nur von den fünf altgläubigen Orten Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Luzern, sondern auch von der eigenen Landschaft, die den Krieg von Anbeginn an abgelehnt hatte, unter Druck gesetzt wurde. Die militärische Niederlage hatte zwar das Reformationswerk in keiner Weise ernsthaft gefährdet, führte aber doch einen signifikanten Kurswechsel der Religionspolitik der Zürcher Magistraten herbei. Im Innern erzwang sich die ländliche Opposition mit dem sogenannten Meilener Verkommnis² neben einem grösseren Mitspracherecht bei politischen Entscheidungen und der Säuberung des Grossen und Kleinen Rates von radikalen Anhängern Zwinglis auch eine scharfe Kontrolle der Pfarrerschaft, die sich nicht mehr in Staatsgeschäfte einmischen sollte. Was die Aussenpolitik anbelangt, bedeuteten die Bestimmungen des sogenannten Zweiten Landfriedens den vollständigen Verzicht Zürichs auf die militante Ausbreitung des neuen Glaubens und die Anerkennung der eidgenössischen Staatsräson³, d.h. die Bewahrung des Friedens und des Zusammenhalts mit den katholischen Orten. Der Kurswechsel zeigte sich gerade Anfang Dezember 1531 bei der Regelung der Nachfolge Zwinglis, als die Räte in demonstrativer Weise dessen unmittelbaren Mitarbeiter und bekannten «Schreier» Leo Jud übergaben und sich für den politisch gänzlich unbelasteten Bullinger entschieden. Dieser Widerstreit zwischen Glaubenstreue und Staatsräson zeigte sich regelmässig bei der Beschwörung der eidgenössischen Bünde und wurde wiederholt bekräftigt beispielsweise zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, als Zürich die Hilferufe des mit ihm eng verbundenen Konstanz ignorierte und in der neutralen Zuschauerrolle verharrte, oder in den Jahren 1571–1572, während der Repressionen des Abts Otmar von St. Gallen gegen seine reformierten Untertanen, als die Zürcher Obrigkeit nicht gewillt war, sich mit ihm anzulegen.⁴ Um so eindrücklich erscheint uns heute vor dem Hintergrund der politischen Situation die füh-

² Vgl. Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, nach dem Autographon hrsg. v. J[ohann] J[akob] *Hottinger* und H[ans] H[einrich] *Vögeli*, 3 Bde., Frauenfeld 1838–1840 [im Folgenden HBRG], Bd. 3, 284–291, bes. den vierten Artikel, 287.

³ René *Hauswirth*, Zur politischen Ethik der Generation nach Zwingli, in: *Zwa* 13 (1971), 305–342, hier 311. Vgl. auch Hans Ulrich *Bächtold*, Heinrich Bullinger und die Krise der Zürcher Reformation im Jahre 1532, in: Heinrich Bullinger 1504–1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, Bd. I: Leben und Werk, hrsg. von Ulrich *Gäbler* und Erland *Herkenrath*, Zürich 1975, 269–289; Helmut *Meyer*, Der zweite Kappeler Krieg. Die Krise der Schweizerischen Reformation, Zürich 1976.

⁴ Max *Niehans*, Heinrich Bullinger als Neutraler im Schmalkaldischen Krieg von 1546/47, in: *Zwa* 8 (1946), 245–261, und Hans Ulrich *Bächtold*, Heinrich Bullinger vor dem Rat. Zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575, Zürich 1982, 44, 261–264.

rende Stellung, die die Zürcher Theologen zur Zeit Bullingers sowohl in der Eidgenossenschaft wie auch im reformierten Europa erlangten.

Unter den Rahmenbedingungen, die das Wirken Bullingers mitbestimmen, ist weiter die politische Gesamtentwicklung der Eidgenossenschaft zu nennen, in der er sich zu bewegen und zu orientieren hatte. Bekanntlich kam es nach dem Ausgang des zweiten Kappeler Krieges zu einer völligen Verschiebung der politisch-konfessionellen Verhältnisse zugunsten der katholischen Orte, deren Vorherrschaft bis nach dem Ende des Zweiten Villmerger Krieges (1712), dem letzten Konfessionskriegs der Eidgenossenschaft, dauerte. Die neuen Machtverhältnisse gestanden zwar jedem eidgenössischen Ort zu, die Religion in seinem eigenen Herrschaftsgebiet eigenständig zu bestimmen, liessen aber der weiteren Ausdehnung der reformatorischen Bewegung in den sogenannten Gemeinen Herrschaften nur wenig Raum. Die vor 1530 bereits existierenden reformierten Gemeinden durften, wenn auch unter erheblichem Druck, weiterbestehen; das Recht zu Neugründungen stand indessen einzig katholischen Minderheiten zu. Bullinger hatte diese Entwicklung in den Gemeinen Herrschaften meistens hilflos miterleben müssen, mit Ausnahme von Locarno, wo um 1540 eine reformierte Gemeinde entstanden war. Dies stiess bei den katholischen Orten auf Widerstand und endete 15 Jahre später mit der Vertreibung von insgesamt 98 Personen, die an ihrem reformierten Glauben festhalten wollten und dann in Zürich dank der politischen Klugheit und Standfestigkeit Bullingers eine neue Heimat fanden.⁵

Man ginge leicht am Wesenlichten vorbei, würde man die epochale Bedeutung des Konzils von Trient übersehen, das Bullinger als Theologe und Vorsteher der Zürcher Kirche mit grossem Interesse verfolgte und das ihn sowohl kirchenpolitisch wie auch literarisch intensiv beschäftigte.⁶ Lange hatte das Papsttum es verstanden, das seit Jahren geforderte allgemeine Konzil zu verschleppen. Doch ohne Zweifel leitete das in drei Sitzungsperioden

⁵ Dazu ausführlich die immer noch sehr wertvolle Studie von Ferdinand Meyer, *Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weitem Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im sechzehnten Jahrhundert*, 2 Bde, Zürich 1859 und zuletzt Mark Taplin, *The Italian Reformers and the Zurich Church c. 1540–1620*, Aldershot 2003, bes. 67–110.

⁶ Rudolf Pfister, *Zu Bullingers Beurteilung des Konzils von Trient*, in: Heinrich Bullinger 1504–1575 (wie Anm. 3), Bd. I, 123–140; Emidio Campi, Pier Paolo Vergerio und sein Briefwechsel mit Heinrich Bullinger, in: *Historische Horizonte. Vorträge der dritten Emder Tagung zur Geschichte des Protestantismus*, hrsg. von Sigrid Lekebusch und Hans-Georg Ulrichs, Wuppertal 2002, 19–37, bes. 23–27. Es handelt sich freilich in beiden Fällen um einen tour d’horizon auf der Grundlage weniger exemplarisch herangezogener Texte Bullingers. Es fehlt eine historiographische Untersuchung, die sowohl die geschichtstheologischen Prämissen berücksichtigt wie eine vergleichende Einordnung in parallele zeitgenössische Reaktionen vornimmt.

von 1545–1563 tagende Tridentinum einen tiefgreifenden und nachhaltigen Erneuerungsprozess im Katholizismus ein. Auf der Grundlage seiner Beschlüsse konnte nicht nur die lange geforderte Reform der Kirche an Haupt und Gliedern in Angriff genommen werden. Die auf diese Weise eingetretene theologisch-dogmatische Verfestigung, vor allem die *Professio fidei tridentina* von 1564, bewirkte auch die Neuformierung der katholischen Kirche als Konfessionskirche und bestätigte somit die politisch-konfessionell längst vorhandene Spaltung Europas. Bezeichnend für die katholische Konfessionskultur zu Lebzeiten Bullingers ist die Gestalt von Carlo Borromeo, der von 1564 bis zu seinem Tod im Jahre 1584 das Amt des Erzbischofs von Mailand innehatte. Er wurde zum unermüdlichen Promotor der katholischen Reform und Gegenreformation in der Eidgenossenschaft: er scheute keine beschwerliche Visitationsreise in die schweizerischen Teile seiner Diözese und erwirkte die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur für die katholischen Orte, die allerdings erst 1579, vier Jahre nach Bullingers Tod, ihre Tätigkeit aufnahm.

Es sei in diesem Zusammenhang freilich angemerkt, dass die Konfessionalisierung keine Besonderheit des tridentinischen Katholizismus war. Einsetzende Bestrebungen nach dogmatisch ab- und ausgrenzenden Bekenntnisschriften wurzelten zunächst bei den Protestanten und führten zu den strukturell gleichläufigen Ausbildungsprozessen der lutherischen und reformierten Konfessionskirchen sowie des Anglikanismus. Ausserdem war die Entstehung der Grosskonfessionen innerhalb der abendländischen Christenheit keineswegs eine rein theologische oder innerkirchliche Angelegenheit, sondern – wie die gegenwärtige Konfessionalisierungsforschung hervorhebt⁷ – mit einem umfassenden sozialpolitischen Wandel verbunden, der die Entwicklung des sich modernisierenden frühneuzeitliche Europa tiefgreifend bis weit ins 17. Jahrhundert hinein prägte. Wir brauchen hier den weiten Weg einer geistesgeschichtlichen Einordnung Bullingers nicht zu gehen. Es soll aber angedeutet sein, dass auch der Zürcher Antistes durch seine noch heute bewundernswürdigen Einzelleistungen auf dem Bereich der reformierten Konfessionsbildung erhebliche Beiträge zur Konfessionalisierungstendenz seiner Zeit beisteuerte.

Die Lebensgeschichte Bullingers ist weiter gekennzeichnet durch das wechselvolle Schicksal des Protestantismus. Die Erfolge und Rückschläge der «Protestanten», wie die Lutheraner seit dem 2. Reichstag von Speyer von

⁷ Siehe die angeführte Literatur und eigene Darstellung von Heinz *Schilling*, Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: Wolfgang *Reinhard* und H. *Schilling* (Hrsg.), Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationgeschichte 1993, Gütersloh 1995, 1–49.

1529 genannt wurden, spiegeln sich in der Geschichte des 1531 gegründeten Schmalkaldischen Bundes wieder. Nach einer Phase, in der sich die neue Lehre im Schatten dieser Macht innerhalb und ausserhalb des Reiches fast ungehindert ausbreiten konnte, war das Scheitern der Religionsgespräche in Hagenau, Worms und Regensburg 1540/1541 sowie die Weigerung der Protestanten, am Trienter Konzil teilzunehmen, der Anlass für den wenig später ausbrechenden Schmalkaldischen Krieg (1546/1547), der mit dem Sieg Karls V. über die Schmalkaldischen Truppen endete. Mit dem Augsburger Interim von 1548 schien der Kaiser seinem Ziel, der Rekatholisierung der evangelisch gewordenen Gebiete im Reich, nun sehr nahe zu sein. Die rücksichtslose Ausnutzung des Sieges führte jedoch zur Fürstenverschwörung und zur Aufhebung des Interims. Die endgültige Regelung der konfessionellen Frage erfolgte im Augsburger Religionsfrieden von 1555, in dem die lutherische Konfession ihre reichsrechtliche Anerkennung erlangte. Dies galt jedoch nicht für die Reformierten und die radikalen Strömungen der Reformation, die Täufer und Antitrinitarier, denen wenigstens in formaler Hinsicht weiterhin das Existenzrecht versagt wurde. Auch die erbitterten Lehrstreitigkeiten, die sich nach Luthers Tod bis zur Konkordienformel von 1577 entzündeten, können als kennzeichnend für das Luthertum jener Zeit gelten, mit dem Bullinger sich auf theologischem wie ekklesiologischem Gebiet direkt und indirekt auseinandersetzte.

Indessen war seit 1541 durch Johannes Calvin in Genf ein neues starkes Zentrum reformierten Glaubens entstanden, das mit Zürich in eine enge Gemeinschaft trat, zuerst im *Consensus Tigurinus* (1549) bezüglich der Abendmahlslehre, dann endgültig in dem von Bullinger verfassten *Zweiten Helvetischen Bekenntnis* (1566). Seit dieser Zeit begann sich für den zwinglianisch-calvinistischen Typ des Protestantismus der Name «Reformiertentum» oder «Reformierte Kirche» durchzusetzen. Die theologische Einigung zwischen Zürich und Genf und vor allem die unterschiedliche öffentlich-rechtliche Stellung der Lutheraner und der Reformierten nach dem Augsburger Religionsfrieden vergrösserten jedoch den Abstand zwischen den beiden Flügeln des Protestantismus. Man denke beispielsweise an die langjährigen Auseinandersetzungen im sogenannten *Zweiten Abendmahlsstreit* zwischen 1551 und 1562 oder an die christologische Kontroverse der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts, an welchem sich die wichtigen Theologen (inkl. Bullinger⁸) beider Konfessionen mit einer Flut von Traktaten beteiligten, ohne dass freilich eine Klärung der Probleme erreicht worden wäre.

⁸ Vgl. Wilhelm A. Schulze, Bullingers Stellung zum Luthertum, in: Heinrich Bullinger 1504–1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, Bd. II: Beziehungen und Wirkungen, hrsg. von Ulrich Gäbler und Erland Herkenrath, Zürich 1975, 287–314; Hans Christian Brandy, *Die späte Christologie des Johannes Brenz*, Tübingen 1991.

Die innere Zerrissenheit des Protestantismus bestand nicht nur aufgrund der bestehenden theologischen und religionspolitischen Spannungsverhältnisse zwischen Reformierten und Lutheranern, sie besass in der speziellen Variante der englischen Reformation einen zusätzlichen komplizierenden Faktor. Die Kirche, die aus ihr hervorging und 1571 ihre Lehre in den 39 Artikeln festlegte, gewann ein völlig anderes Gesicht als die reformatorischen Kirchen auf dem europäischen Festland, wengleich unter starkem lutherischem und reformiertem theologischem Einfluss. In der älteren Forschung mag seine Rolle im Entstehungsprozess der anglikanischen Konfession überschätzt worden sein⁹, sicherlich aber ist es nicht zu leugnen, dass Bullinger bereits in einer frühen Phase, mit der Widmung seines Werkes «De scripturae sanctae auctoritate»¹⁰ an Heinrich VIII., dann durch seine Schriften und Briefe im Sinne einer seelsorgerlich-theologischen Beratertätigkeit die Lehrentwicklung der Englischen Reformation mindestens unterstützt, wenn nicht nachhaltig beeinflusst hat. Als 1570 schliesslich Pius V. Königin Elisabeth I. mit der Bulle *Regnans in excelsis* exkommunizierte, erwies sich Bullinger als starke Stütze für das anglikanische Staatskirchentum.¹¹

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die neuen Kirchengründungen – lutherische, reformierte und anglikanische – weit davon entfernt waren, den ganzen Reichtum an religiösen Kräften, den die Zeit hervorbrachte, aufzunehmen. Aus der Vielzahl der radikalen Strömungen der Reformation ragt die Täuferbewegung hervor, die in einem kleinen Kreis von ursprünglichen Anhängern Zwinglis entstand und sich erstaunlich rasch von Zürich über Deutschland bis in die Niederlande ausbreitete, bis das kurzlebige Täuferreich von Münster (1535) sie vollständig in den Untergrund drängte. Die Täufer wurden in seltsamem „ökumenischem“ Einvernehmen zwischen Katholiken, Lutheranern und Reformierten erbarmungslos verfolgt. Wie Zwingli hat sich auch Bullinger an deren betrüblicher Bekämpfung beteiligt, und wie kaum ein anderer Reformator hat er das historische Bild des Täuferiums negativ beeinflusst.¹² Es ist deshalb sehr erfreulich, dass im Bullinger-

⁹ Vgl. Helmut *Kressner*, Schweizer Ursprünge des anglikanischen Staatskirchentums, Gütersloh 1953.

¹⁰ Heinrich Bullinger, Werke. 1. Abteilung: Bibliographie. I: Beschreibendes Verzeichnis der gedruckten Werke von Heinrich Bullinger. Bearb. von Joachim *Staedtke*, Zürich 1972 (= HBBibl 1), hier HBBibl 1, 111. Ist die Bedeutung der Widmungsvorreden Bullingers längst erkannt worden, so steht ihre Erforschung immer noch in den Anfängen.

¹¹ Vgl. dazu A. *Mühling*, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik, Bern 2001, 149–185; Bruce *Gordon*, The Swiss Reformation, Manchester-New York 2002, 209–304.

¹² Dazu umfassend Heinold *Fast*, Heinrich Bullinger und die Täufer. Ein Beitrag zur Historiographie und Theologie im 16. Jahrhundert, Weierhof (Pfalz) 1959. Vgl. auch Joachim *Staedtke*, Heinrich Bullinger und die Täufer, in: *Zwa* 11 (1960), 198–204, und zuletzt Urs B. *Leu*, Gutachten Bullingers und der Pfarrerschaft über die Bestrafung der Täufer (1535), in: *Zwa* 30 (2003), 103–126.

Gedenkjahr die Zürcher Kirche gemeinsam mit den Mennoniten einen Begegnungstag unter dem Titel «Die Reformation und die Täufer» plant und dass dabei eine Gedenktafel für die Täufer, die in der Limmat ertränkt wurden, eingeweiht werden wird.

Weiter sei festgehalten, dass die Amtszeit des Antistes zusammenfiel mit den leidvollen Verfolgungen der Waldenser in der Provence und im Piemont, den blutigen Religionskriegen in Frankreich und mit dem erbittert geführten Freiheitskampf der calvinistisch gesinnten nördlichen Provinzen der Niederlande gegen die spanische Militärdiktatur – Ereignisse, die in Bullingers Diarium und Korrespondenz einen breiten Raum einnehmen. Zwar waren es Calvin und Beza, welche für die Glaubensgenossen in jenen Ländern eine führende Rolle spielten, aber sie konnten sich auf Bullingers Unterstützung verlassen, und diese fehlte zu keinem Zeitpunkt.¹³ Nicht weniger intensiv, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sogar deutlich verstärkt, war die Sorge Bullingers um das Schicksal der evangelischen Mitchristen im osmanisch besetzten Ungarn und in Polen.¹⁴

Schliesslich sei – nicht als Konzession an die andauernd neue Forschungsbereiche erschliessende Mentalitätsgeschichte, sondern wirklich als unverwechselbare Eigenart der Zeit –, auf die immer wieder auftauchende tödliche Bedrohung der Pest hingewiesen, die das Leben Bullingers wesentlich prägte. Bereits als Kind erkrankte er ein erstes Mal an der Seuche, und während seiner Amtszeit als Antistes trat sie dreimal in Zürich auf: 1541, 1549 und zuletzt 1564/65 mit einer derart hohen Todesrate, dass etwa ein Drittel der Bevölkerung daran starb. Bullinger selbst erkrankte und verlor dabei seine Frau, drei seiner Kinder und die Pfliegerin sowie weitere Angehörige und Freunde.¹⁵

In diese bewegte Zeit fällt also das Wirken des «Nachfolgers Zwinglis», wie Bullinger oft genannt wird. Mehr als ein blosser Nachahmer war er allemal. So wenig daran zu zweifeln ist, dass er Zwinglis Erbe bewahren wollte, allerdings nicht bedingungslos, so ist doch seine Persönlichkeit durchaus von eigener und selbständiger Prägung. Genialer Bewahrer und Erneuerer zugleich, gehört er nicht nur zu den massgebenden Baumeistern des reformier-

¹³ Vgl. Emanuele *Fiume*, Scipione Lentolo 1525–1599. Quotidie laborans evangelii causa, Torino 2003, 81–82, 98; *Mühling*, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik (wie Anm. 11), 187–224.

¹⁴ Erich *Bryner*, «Den rechten Glauben bewahren». Bullingers Anliegen in seinen Briefen an polnische Theologen 1556 bis 1561, in: Alfred *Schindler* und Hans *Stichelberger* (Hrsg.), Die Zürcher Reformation. Ausstrahlungen und Wirkungen, Bern 2001, 415–424 sowie seinen Beitrag in diesem Band.

¹⁵ Bullinger, Diarium (Annales Vitae der Jahre 1504–1574), hrsg. von E. *Egli*, Basel 1904 (Nachdr. Zürich 1985), 76–79.

ten Protestantismus, sein Vermächtnis reicht vielmehr bis in die Gegenwart hinein, und vielleicht leben wir noch stärker davon, als uns bewusst ist.

Bullinger wurde am 18. Juli 1504 als jüngster von fünf Söhnen des gleichnamigen Priesters Heinrich und der Anna Wiederkehr in Bremgarten geboren. Nach der Grundschulausbildung in seiner Heimatstadt und dem Besuch der Lateinschule in Emmerich am Niederrhein bezog er bereits im Sommer 1519 die Universität Köln und erwarb dort nach zweieinhalbjährigem Studium den Magistergrad der Artistenfakultät. Wie Zwingli und Calvin, aber anders als Luther, hat Bullinger kein Theologiestudium absolviert. Der traditionelle scholastische Unterrichtskanon, mit Schwergewicht auf der Kommentierung der Schriften des Aristoteles, scheint den jungen Studenten ebenso gefesselt zu haben wie die Begegnung mit der literarisch-historischen Lehrform humanistisch gesinnter Lehrer. Das Bildungserlebnis, das Bullingers intellektuelle Interesse entscheidend prägen sollte, war jedoch der Gelehrtenstreit im Jahr 1520 über die Verurteilung Luthers durch die Theologen der Universität Köln. Dadurch fand er sich genötigt, nach den Grundlagen der katholischen Lehre zu fragen. Über die Sentenzen des Petrus Lombardus und das kirchliche Gesetzbuch des Gratian stiess er erstmals zu den Kirchenvätern vor und erfuhr ihre brennende Aktualität in dem entfachten Sturm. In der Folge wendete er sich den reformatorischen Schriften Luthers sowie den *Loci communes* Melanchthons zu, vor allem aber vertiefte er sich in das Studium der Heiligen Schrift. Der Erkenntnisgewinn lag für Bullinger darin, dass er sich etwa zu Anfang des Jahres 1522 ganz vom alten Kirchenwesen abwendete und zum reformatorischen Christentum überging.¹⁶

Im April 1522 kehrte der junge Magister ins elterliche Bremgarten zurück, wo er sich ein Jahr lang Zeit nahm, um das Gelernte durch selbständiges Studium zu vertiefen. Dort erreichte ihn der Ruf als Schulmeister an die neugegründete Schule des Zisterzienserklosters in Kappel am Albis, dem er nur unter der Bedingung folgte, nicht am kirchlichen und monastischen Leben teilnehmen zu müssen. Die Lehraktivität an dieser Wirkungsstätte stellt eines der frühesten Zeugnisse der bereits vollzogene Zuwendung zur Reformation dar und ist schon deshalb – über das Lokalhistorische hinaus – von grundsätzlicher Bedeutung. Neben der Leitung der Lateinschule setzte der junge Lehre das Studium der Kirchenväter fort, trieb eifrig Bibelauslegung und hielt öffentliche Vorlesungen über einzelne Erasmus-Schriften und die *Loci communes* Melanchthon. Vor allem verfasste er mehr als fünfzig kleinere

¹⁶ Vgl. Bullingers Urteil über die religiöse Entwicklung während der Studienzeit in: Bullinger, *Diarium* (wie Anm. 15), 4–6, sowie in der «Vita», die als Anhang an der Ausgabe des *Diarium* angefügt ist.

und grössere lateinische und deutsche Werke¹⁷, die sich im Einklang mit den konstitutiven Elementen der zwinglischen Reformation befanden und zugleich bereits beinahe alle jene Themen enthielten, die ihn bis an sein Lebensende unablässig beschäftigten. So entstanden die «Anklage und ernstliches Ermahnen Gottes»¹⁸, die Abhandlung «Der Ursprung des Irrglaubens»¹⁹ und eine Studienanleitung²⁰. Die Früchte dieser intensiven Arbeit reiften heran: schon im März 1526 wurde in Kappel das erste evangelische Abendmahl gefeiert und das Kloster als monastische Anstalt aufgehoben.

In die Kappeler Jahre fallen auch die Bekanntschaft und der Beginn der Freundschaft des jungen Lehrers mit Zwingli. Zwischen beiden entwickelte sich seit Ende 1523 eine Beziehung, die gleichermassen von sachlichem Einverständnis wie von gegenseitiger Hochachtung bestimmt war. Nach einem sechsmonatigen Studienaufenthalt in Zürich, in dem er unter anderem seine künftige Gattin, die ehemalige Dominikanerin Anna Adlischwyler kennen lernte, nahm er 1528 mit Zwingli an der bedeutsamen Berner Disputation teil, und im selben Jahr wurde er als Pfarrer in die Zürcher Kirchensynode aufgenommen. Es ist jedoch bedeutsam, dass Bullinger zu jener Zeit bereits zu einer in allen wesentlichen Punkten durchaus selbstständigen Glaubenshaltung gekommen war, die weder auf Luthers noch auf Zwinglis Einfluss – so wichtig die persönliche Begegnung mit ihm auch werden sollte – zurückging, sondern bereits durch rigoroses, hingebungsvolles Selbststudium erreicht wurde.

Im Frühjahr 1529 verliess Bullinger sein Wirkungsfeld in Kappel und wurde Pfarrer in Bremgarten, wo er zweieinhalb Jahre tätig war. In der kurzen Zeit wurde die Stadt für den neuen Glauben gewonnen; trotz der verbliebenen katholischen Minderheit gab es zunächst keine besonderen konfessionellen Spannungen. Die Situation veränderte sich durch die militärische Niederlage der Reformierten am 11. Oktober 1531 bei Kappel. Bullinger musste Bremgarten verlassen und kam am 20. November nach Zürich.

Die Flucht in die Limmatstadt brachte den grossen Wendepunkt im Leben Bullingers. In der denkwürdigen Sitzung des Grossen und Kleinen Rates zu Zürich vom 9. Dezember wurde dem Glaubensflüchtling aus Bremgarten

¹⁷ Vgl. Bullinger, *Diarium* (wie Anm. 15), 13–16.

¹⁸ HBBibl 1, 3–9. Zu dieser grundlegenden Schrift vgl. Fritz *Büsser*, Bullinger als Prophet. Zu seiner Frühschrift «Anklage und Ermahnen», in: *ders.*, *Wurzeln der Reformation in Zürich*, Leiden 1985, 106–124, und H. U. *Bächtold*, *History, Ideology and Propaganda in the Reformation: the Early Writing «Anklage und ernstliches Ermahnen Gottes» (1525) of Heinrich Bullinger*, in: B. *Gordon* (Hrsg.), *Protestant History and Identity in Sixteenth-Century Europe*, Bd. 1: *The Medieval Inheritance*, Aldershot 1996, 46–59.

¹⁹ HBBibl 1, 10–26.

²⁰ HBBibl 1, 712–713; Heinrich Bullinger, *Ratio Studiorum*, hrsg. von Peter *Stotz*, 2 Bde., Zürich 1987.

das schwere Amt der Leitung der jungen reformierten Kirche übertragen. Es lohnt sich, näher auf die Wahl einzugehen, weil Bullinger seine Zusage von der Erfüllung einer bedeutenden Bedingung abhängig machte, die der Zürcher Kirche ihr künftiges Gepräge geben sollte.

Mit den sechs Pfarrern der Stadt wurde Bullinger vor die Räte gerufen. Der Bürgermeister Heinrich Walder teilte ihnen mit, dass diese einstimmig Heinrich Bullinger «zuo irem pfarrer oder Luetpriester zum Grossen muenster, an M. Ulrych Zwynghis seligen statt, erwellt habend» und sodann verkündete er den verblüfften Geistlichen, dass man ihnen den vierten Artikel des soeben zwischen Stadt und Landschaft Zürich geschlossenen Übereinkommens (das schon erwähnte Meilener Verkommnis) vorlesen werde, damit der Neugewählte sowie alle anderen Geistlichen diesen eidlich bekräftigten.²¹

In dieser eigenartigen Mitteilung spiegeln sich wie in einem Prisma so gut wie alle grundlegenden Fragen der Verhältnisbestimmung von Kirche und staatlichem Gemeinwesen: Die Gestaltung der äusseren Lebensformen der Kirche, die dadurch bestimmten Aufgaben der geistlichen und weltlichen Gewalten sowie die Kompetenz der weltlichen Obrigkeit in Glaubens- und Kirchenangelegenheiten. Die karge Formulierung «gewählt an Zwinglis statt» kann vielleicht als bewusste Loyalitätsbekundung mit dem gefallenen Reformator in der politisch ungünstigen Konjunktur erachtet werden. Sie stellt jedenfalls mit Sicherheit eine ernsthafte Verpflichtung der Obrigkeit zur Fortsetzung und zum juristisch-politischen Schutz des Reformationswerkes auf dem Gebiet des Zürcher Staates dar.²² Der zweite Teil der Mitteilung lässt sich indes nur als Zensur- und Überwachungsmaßnahme, als behördliche Einschränkung der Freiheit des Predigtsamtes unter dem Druck der getroffenen Vereinbarung mit der Zürcher Landschaft und der militärischen Überlegenheit der Fünf Orte verstehen. Die Obrigkeit erwartete also von Bullinger am 9. Dezember 1531 die Weiterführung der Zwinglischen Reformation, konnte und wollte aber die frühere Einmischung der Geistlichen in politische Angelegenheiten nicht mehr dulden.²³

Bullinger überschaute die Tragweite und die Bedeutung dieser Forderung, die im Grunde die Zürcher Geistlichkeit zum blossen Befehlsempfänger des

²¹ HBRG 3, 291.

²² Noch offensichtlicher wird dieser Sachverhalt mit dem Ratsmandat vom 29. Mai 1532, abgedruckt in: HBRG 3, 315–318, nachdem alle Bürger auf den evangelischen Glauben verpflichtet wurden.

²³ Im Gegensatz zur älteren hat die neuere Forschung erkannt, dass der politische Einfluss Zwinglis und der Geistlichen relativ bescheiden war, vgl. Walter *Jacob*, Zwingli und «der» Geheime Rat. Entgegnung an Ekkehart Fabian, in: *Zwa* 13 (1970), 234–244; *ders.*, Politische Führungsschicht und Reformation. Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, Zürich 1970. Allerdings wird man einräumen müssen, dass er in einer Reihe von Fällen, wenn auch nur als Verordneter oder Gutachter, auf die politischen Entscheidungsprozesse eingewirkt hat.

Rates herabsetzen wollte. Nach einer Bedenkzeit von vier Tagen suchte er in seiner ersten Rede²⁴ vor dem Rat zur Klärung der alten Frage nach dem Verhältnis zwischen geistlicher und weltlich-politischer Macht beizutragen. Wollte man der Forderung der Obrigkeit nachgehen, auf jede politische Äusserung von vornherein zu verzichten, würde eine grobe Verletzung der Freiheit des Predigtamts entstehen. Man strebe zwar nicht danach, sich in die Staatsgeschäfte einzumischen, man werde aber über das weltliche Regiment wachen und ohne Ansehen der Personen schriftgemäss predigen, denn «Gotswort will und soll nitt gebunden sein. Sundern waz man darinn findt es sey was es welle, oder wenn es ioch antraeffe, soll frey geredt werden.» Nichts Anderes hatte auch Zwingli mit seiner gegen Luther gerichteten These «Regnum Christi [est] etiam externum» gewollt.²⁵ Gleichzeitig aber setzte der Neugewählte einen Unterschied zum Wirken des verstorbenen Reformators. Die Verantwortung der Pfarrer für das Gemeinwesen kann und darf sich nicht vollziehen durch die Einmischung in die Kompetenzen der Ratsgremien, vielmehr bleibt sie auch in ihrer öffentlichen Stellungnahme immer bei dem Verkündigungsauftrag, bei der Konzentration auf das Wort.²⁶

Beide Räte erklärten sich mit der Freiheit der Verkündigung einverstanden. Damit war eine doppelte Gefahr gebannt: einerseits die Beherrschung des Staates durch die Kirche nach mittelalterlichen theokratischen Vorstellungen, andererseits die Bevormundung der Kirche durch den Staat, wie dies im Staatskirchentum des späteren Ancien Regime oft genug geschah. Bis weit ins 17. Jahrhundert hielt sich in der zürcherischen Kirche der eigenartige Brauch, dass die Pfarrer beim Rat vorsprachen, wenn sich Missstände zeigten oder sie sich mit politischen Entscheidungen nicht einverstanden erklären konnten. Die im Staatsarchiv Zürich liegenden «Fürträge» oder Propositiones legen davon noch lebendiges Zeugnis ab. Insbesondere zeigen die Fürträge, die Bullinger während vierundvierzig Jahren vor dem Rat hielt, wie schwierig seine Stellung als Antistes war, da er zu einem das Zusammenwirken zwischen Predigtamt und Obrigkeitsamt anstrebte, zum anderen die Magistrate zu tadeln hatte, wenn ihre Beschlüsse und ihr Verhalten nicht im

²⁴ HBRG 3, 293–296.

²⁵ Vgl. dazu Hans Rudolf *Lavater*, *Regnum Christi etiam externum*. Huldrych Zwinglis Brief vom 4. Mai 1528 an Ambrosius Blarer in Konstanz, in: *Zwa* 15 (1981), 338–381 und Berndt *Hamm*, *Zwinglis Reformation der Freiheit*, Neukirchen-Vluyn 1988, 116–117, bes. Anm. 578.

²⁶ Bullinger untermauerte seine Haltung in der am Karlstag (28. Januar 1532) gehaltenen und viel beachteten Gedenkrede auf Zwingli, die er unter den Titel «De prophetae officio» (= Vom Amt des Propheten, HBB1 1, 33) stellte: Die primäre Aufgabe der Pfarrerschaft bestehe in der Auslegung des Wortes Gottes, ohne dass dabei jedoch der Anspruch des prophetischen Wächteramtes aufgegeben wird. An dieser Rede wird erneut deutlich, welch zentrale Bedeutung Bullinger der Verkündigung und ihrer Wahrnehmung für die Kirche und das Gemeinwesen beimisst.

Einklang mit dem Wort Gottes waren. Das Verdienst, das sich Bullinger dadurch erwarb, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, denn auf diese Weise ergaben sich für die reformierte Kirche zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Lebens, vornehmlich im Bereich der Erziehung und der Sozialfürsorge. Hingegen darf man nicht übersehen, dass eine leichte Verschiebung des Akzentes bei gewissen Elementen der zürcherischen Konzeption der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, in welcher der Staat über der Kirche steht, zum eigentlichen Staatskirchentum führen musste.

Bevor ich mit der Darstellung der weiteren biographischen Stationen und Zeitbezüge fortfahre, ist ein Wort zur Erläuterung des Vorgehens angebracht. Eine Schilderung des Lebenslaufes Bullingers im Blick auf den Zeitraum nach seiner Wahl zum Vorsteher der Zürcher Kirche ist kein leichtes Unterfangen. Was für seine bisherigen (wenigen) Biographen galt, gilt natürlich erst recht für die folgenden Ausführungen. Diesem einzigartigen Reformator fehlen schlicht die Charakterzüge des Protagonisten: Zwinglis glühender Eifer, Luthers dramatische Anfechtung, Calvins aristokratischer Zug, Bucers diplomatisches Talent. Sein vergleichsweise wenig abenteuerliches Leben (während der Amtszeit verliess er Zürich selten, die längste Reise führte nach Basel!) ist, oberflächlich gesehen, durch Ereignislosigkeit ausgezeichnet und derart von ernster Beharrlichkeit, unermüdlichem Fleiss und vor allem immensem Pflichtbewusstsein im Umgang mit seinem Amt geprägt, dass in seinem Fall kaum die Möglichkeit besteht, Person und Funktion zu unterscheiden. Wer wissen will, was Bullinger in die Waagschale der Kirchengeschichte gelegt hat, kommt um die Wirkungsfelder des Antistes nicht herum.

Der Prediger

Bullingers Hauptaufgabe war in erster Linie die des Predigers und er versah das Predigtamt treulich 43 Jahre hindurch. Bis 1538 stand er täglich, später und bis zu seinem Tode «nur» am Sonntag und an zwei Werktagen auf der Kirchenkanzel des Grossmünsters und legte mit schlichter Klarheit dem Volk die Schrift aus. Die alte Perikopenordnung durchbrechend und dem Brauch Zwinglis folgend, pflegte er ganze Bücher der Bibel fortlaufend auszulegen. Während der Grossteil der Predigten unveröffentlicht blieb – ein gewaltiger Nachlass von über 6000 Konzepten und Nachschriften liegt in der Zentralbibliothek Zürich aufbewahrt –, arbeitete er eine Anzahl dieser Predigten zu gedruckten Veröffentlichungen aus. Die weitaus bekannteste Predigtsammlung, welche die Hauptpunkte christlicher Glaubenslehre enthält,

erschien 1549–1551 in lateinischer Sprache unter dem Titel *Sermonum Decades quinque*.²⁷ Schon der Sachverhalt, dass Bullinger mit den Dekaden keine streng systematische Darstellungsform, sondern die Form von Lehrpredigten gewählt hat, zeigt einen wichtigen Zug seiner Theologie, die im Wesentlichen keine anderen Ziele verfolgte als eine Predigt und im Lehren (*docere*), Ermutigen (*hortari*) und Trösten (*consolari*) bestand. Das achthundert Folioseiten füllende Werk wurde ins Deutsche, Englische, Französische und Holländische übersetzt und fand rasch starke Verbreitung, und dies weit über Europa hinaus. In England diente es seit 1586 durch einen Erlass des Erzbischofs von Canterbury John Whitgift sogar zur Predigtvorbereitung für die Pfarrer.²⁸ Daneben sind 100 Predigten über die Offenbarung des Johannes,²⁹ 66 Predigten über Daniel³⁰, 170 über Jeremia³¹ und 190 über Jesaja³² zu nennen, die wie die Dekaden teilweise ebenfalls in andere Sprachen übersetzt wurden. Im direkten Zusammenhang mit der Verkündigungsaufgabe sind auch seine Kommentare zu fast allen Büchern des Neuen Testaments entstanden. Festzuhalten ist außerdem, dass er einen viel größeren Wert auf die liturgische Praxis und die Vielfalt gottesdienstlichen Lebens legte, als gemeinhin für reformierte Verhältnisse angenommen wird.³³

Fritz Büsser³⁴ hat längst darauf hingewiesen, wie das Geheimnis dieser

²⁷ HBBibl 1, 179–227. Zu den Dekaden vgl. die bahnbrechende Arbeit von Walter *Hollweg*, Heinrich Bullingers Hausbuch. Eine Untersuchung über die Anfänge der reformierten Predigtliteratur, Neukirchen 1956, und jetzt die grundlegende Studie von Peter *Opitz*, Heinrich Bullinger als Theologe. Eine Studie zu den «Dekaden», Zürich 2004.

²⁸ Der Text ist zitiert in der von der Parker Society herausgegebenen englischen Edition der Dekaden, *The Decades of Henry Bullinger*, Bd. I, Cambridge 1849, VIII: «Every minister having cure, and being under the degrees of master of arts, and batchelors of law, and not licensed to be a public preacher, shall before the second day of February next provide a Bible, and Bullinger's Decads in Latin or English, and a paper booke, and shall every day read over one chapter of the Holy Scriptures, and note the principal contentes thereof briefly in his paper booke, and shall every week read over one Sermon in the said Decads, and note likewise the chief matters therein contained in the said paper; and shall once in every quarter (viz. within a fortnight before or after the end of the quarter) shewe his said note to some preacher nere adjoining to be assigned for that purpose.»

²⁹ HBBibl 1, 327–356. Vgl. dazu Fritz *Büsser*, Heinrich Bullingers 100 Predigten über die Apokalypse, in: *Zwa* 27 (2000), 117–131.

³⁰ HBBibl 1, 428–429. Vgl. dazu Emidio *Campi*, Über das Ende des Weltzeitalters. Aspekte der Rezeption des Danielbuches bei Heinrich Bullinger, in: Mariano *Delgado*; Klaus *Koch*; Edgard *Marsch* (Hrsgg.), Europa, Tausendjähriges Reich und Neue Welt. Zwei Jahrtausende Geschichte und Utopie in der Rezeption des Danielbuches, Freiburg-Stuttgart 2003, 225–238.

³¹ HBBibl 1, 357–362.

³² HBBibl 1, 558.

³³ Vgl. hierzu Roland *Diethelm*, «... da uebt, pflantz und nerd man den waren glouben». Der Liturg Heinrich Bullinger, in: *Evangelische Theologie*, 64 (2004), 127–139.

³⁴ Vgl. Fritz *Büsser*, Bullinger – Der Prediger, in: *Ders.*, Wurzeln der Reformation in Zürich. Zum 500. Geburtstag des Reformators Huldrych Zwingli, Leiden 1985, 143–158.

heutzutage kaum vorstellbaren intensiven Predigtstätigkeit zu erklären sei, nämlich mit Bullingers eigenen Worten: *Praedicatio verbi Dei est verbum Dei* – die Predigt des Wortes Gottes ist Gottes Wort. Der berühmte Satz³⁵, der sich als Marginale im ersten Artikel des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses von 1566 findet, darf nicht nur als pointierte Umschreibung der reformatorischen Lehre vom Wort Gottes, oder als Predigttheorie verstanden werden, sondern ist zu begreifen als Bullingers hohen Anspruch an das Predigtamt und die persönliche Integrität sowie die intellektuelle Redlichkeit der Predigenden. So betont Bullinger in der dritten Predigt der fünften Dekade einerseits die unübertreffliche Würde dieser Tätigkeit, denn Gott bewirkt das Heil durch den Dienst des Wortes.³⁶ Andererseits ist für ihn selbstverständlich, dass die Verkündigung des Wortes Gottes prinzipiell die kirchlichen Grenzen überschreitet und eine universale Zuständigkeit innehat. Die *praedicatio* soll allerdings nicht eine unmittelbare, sondern eine mittelbare öffentliche Relevanz haben: Die Aufgabe des Predigers besteht darin, die Schrift rechtmässig auszulegen, damit Wahrheit, Gerechtigkeit und gegenseitige Liebe in die Welt austrahlen und das Verhalten der Menschen in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens anregen.³⁷ Von daher ist es zu verstehen, dass das Predigtamt von der Gemeinde sorgfältig geregelt und in ordentlicher Weise von ihr durch die Ordination Einzelnen übertragen werden muss, und zwar nur solchen Personen, die die erforderliche Grundkompetenz in ausreichendem Masse unter Beweis gestellt haben und von bornierter Besserwisseri Abstand nehmen. In den entsprechenden Ausführungen der *Confessio Helvetica posterior* über das Predigtamt ist dieser Sachverhalt mit aller wünschenswerten Klarheit erklärt: «Man wähle auch nicht beliebige Leute, sondern zum Amt geeignete Männer mit guter und heiliger Bildung, mit frommer Beredsamkeit und einfältiger Klugheit, die auch bekannt sind als bescheidene und ehrbare Menschen...»³⁸

³⁵ Vgl. Edward A. *Dowey*, Das Wort Gottes als Schrift und Predigt im Zweiten Helvetischen Bekenntnis, in: Joachim *Staedtke* (Hrsg.), *Glauben und Bekennen. Vierhundert Jahre Confessio Helvetica posterior*, Zürich 1966, 235–250; Gottfried W. *Locher*, *Praedicatio verbi Dei est verbum Dei*. Ein Beitrag zur Charakteristik der Theologie Bullingers, in: *Ders.* Huldrych Zwingli in neuer Sicht. Zehn Beiträge zur Theologie der Zürcher Reformation, Zürich 1969, 275–287; Hans *Stickelberger*, Bullingers bekanntester Satz und seine Interpretation bei Karl Barth, in: *Von Cyprian zur Walzenprägung. Streiflichter auf Zürcher Geist und Kultur der Bullingerzeit*. Prof. Dr. Rudolf Schyder zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans Ulrich *Bächtold*, Zug 2003, 105–114; Isolde *Karle*, «*Praedicatio verbi dei est verbum dei*». Bullingers Formel neu gelesen, in: *Evangelische Theologie* 64 (2004), 140–147.

³⁶ Heinrich Bullinger, Dekaden, HBBibl 1, 186, Dekade 5,3, fol. 292^v: «*Per ministerium verbi agit dominus in ecclesia salutem*».

³⁷ Heinrich Bullinger, *De prophetarum officio*, HBBibl 1, 33, III^f: «... *veri prophetarum officium aliud non esse quam scripturas enarrare sacras, ob stare erroribus et sceleribus, pietatem et veritatem propugnare, (...) inculcare iusticiam, fidem et mutuum amorem.*»

³⁸ Heinrich Bullinger, *Confessio et expositio simplex orthodoxae fidei* (= *Confessio Helvetica*

Der Antistes

Als Vorsteher der Zürcher Kirche (= Antistes) hat Bullinger das geistliche und soziale Gefüge der Kirche tiefgreifend geprägt. Der Neugewählte fand sich zwar an der Spitze einer institutionell gesicherten Kirche, ihre Organisation hingegen musste neu geschaffen werden, wenn auch seit 1528 eine Synode in neuer Form und mit neuer Zweckbestimmung eingeführt worden war³⁹. Das zeitlich und inhaltlich erste Dokument seines unbestrittenen χάρισμα κυβερνήσεως, der Gabe der Kirchenleitung, ist die von ihm unter Mithilfe von Leo Jud verfasste Zürcher Prediger- und Synodalordnung vom 22. Oktober 1532⁴⁰, welche die Beziehungen zwischen Kirche und Obrigkeit sowie das Synodal- und Pfarrwesen klar regelte. Es würde zu weit führen, im einzelnen den ekklesiologischen und kirchenrechtlichen Problemen nachzugehen, die sich aus der Prediger- und Synodalordnung ergeben; es genügt hier, darauf zu verweisen, dass die zweimal im Jahr stattfindende Synode allerdings kein Kirchenparlament im heutigen Sinne, sondern die Versammlung der etwa 130 ordinierten Pfarrer und Theologieprofessoren im gesamten Herrschaftsgebiet Zürichs war, zur der auch acht Ratsherren (vier aus dem Grossen Rat, 3 aus dem Kleinen Rat, der Bürgermeister) und der Stadtschreiber gehörten. Die Zusammensetzung des Gremiums, dessen Präsidium Bullinger in seiner Eigenschaft als Kirchenvorsteher dreiundvierzig Jahre innen hatte, macht deutlich, was ihm vorschwebte: die Synode sollte der Ort sein, an dem die Geistlichkeit und die Magistraten ihre gemeinsame Verantwortung für die Leitung der Kirche wahrnahmen. Bekanntlich war die Zürcher Reformation im Gegensatz zur Genfer Reformation mit dem Ausbau einer eigenen Jurisdiktion und Disziplin sehr zurückhaltend und überliess die Kirchenzucht ganz oder zumindest zu grossen Teilen der Obrigkeit. Dieser Sachverhalt spiegelt natürlich Bullingers Vorstellung einer einheitlichen kultisch und politisch organisierten Gemeinschaft wider, für deren Aufbau weltliche und geistliche Amtsträger zwar verschiedene Aufgaben zu erfüllen, jedoch zusammenzuwirken haben. Die Gefahr einer politischen Bevormundung der Kirche scheint nicht erkannt zu sein, wobei zu präzisieren ist, dass diese besonders enge Verbindung der Kirche mit der Obrigkeit Bullinger nicht an der prinzipiellen Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Kompetenzen gehindert hat. Die sogenannten Synodalberichte und die ser-

posterior), in: E. F. Karl *Müller* (Hrsg.), *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche*, Leipzig 1903 (Neudruck Waltrop 1999), XXXI-XXXII, 170–221, hier 201–202: «Elegantur autem non quilibet, sed homines idonei, eruditione iusta et sacra, eloquentia pia, prudentiaque simplici, denique moderatione et honestate vitae insignes».

³⁹ Z VI/I, 532–534.

⁴⁰ Emil *Egli*, *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation*, Zürich 1899 (Nachdruck 1973), Nr. 1899, 825–837.

mones synodales⁴¹ zeigen eindrücklich: So unbedingt der Antistes an der Ausübung der *cura religionis* von Seiten des Magistraten festhalten wollte, so sehr war er darauf bedacht, die Gefahr der Fremdbestimmung der Synode durch die politischen Instanzen abzuwenden, um die Autonomie der Kirche gegenüber den «gnädigen Herren» zu bewahren. In diesem Sinne bildete die Prediger- und Synodalordnung das wichtigste Organ des Zusammenwirkens von Geistlichen und Obrigkeit für die Erhaltung der Zürcher Reformation nicht nur während der ganzen Amtszeit des grossen Antistes, sondern bis zum Ende des Ancien Regime; einzelne ihrer Bestimmungen wirken indes bis zum heutigen Tag nach.⁴²

Der Einfluss Bullingers reichte freilich weit über die Kirche hinaus in das gesamte öffentliche Leben. So kam sein *χάρισμα κυβερνήσεως* z.B. noch dem Schulwesen zugute: Von 1532 bis 1537 übte er das Amt des Schulherren aus, d. h. er hatte die Aufsicht über die städtischen Schulen, und auch danach als Mitglied der «Verordneten zu Lehre und Schule» trug er Mitverantwortung für die Förderung des zürcherischen Schulwesens. Ähnliches galt im Bereich des kirchlichen Nachwuchses, nur dass Bullinger hier viel unmittelbarer beteiligt war. Als führendes Mitglied des Examinatorenkonvents bestimmte er den Ausbildungsstandard der künftigen Zürcher Pfarrerschaft, vor allem aber beeinflusste er mit der Ausübung des Kollaturrechts die kirchliche Personalpolitik bei der Wahl und Einstellung von Pfarrern. Aufs engste damit verbunden war sein Einsatz für die Zürcher Theologenschule, der er durch die Berufung ausgewiesener Gelehrter zu hohem Ansehen verhalf. Man darf also mit Recht behaupten, dass Bullinger 44 Jahre lang «*der* Schulpolitiker» (H. U. Bächtold) in Zürich war.⁴³ Die vom Vorsteher der Zürcher Kirche in seiner Tätigkeit als Berater der Obrigkeit vorgeschlagenen wirtschaftlichen Massnahmen für die Armutsbekämpfung («Säckleingeld», «Arbeitsbeschaffungsprogramm») in den Krisenjahren 1558 und 1571, zeichnen sich hingegen nicht gerade durch Originalität aus und hatten langfristig kaum Erfolg.⁴⁴

⁴¹ Es handelt sich um eine noch längst nicht erschlossene Quellengattung von grossem Wert, deren Edition leider nicht so recht voranzukommen scheint. Vgl. für die Synodalberichte Zürich StA E II 1 und für die *sermones synodales* Zürich ZB Ms D 220.

⁴² Vgl. dazu Pamela *Biel*, *Doorkeepers at the House of Righteousness*. Heinrich Bullinger and the Zurich Clergy 1535–1575, Bern 1991; Bruce *Gordon*, *Clerical Discipline and Rural Reformation. The Synod in Zürich 1532–1580*, Bern 1992; *ders.*, Die Entwicklung der Kirchenzucht in Zürich am Beginn der Reformation, in: Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 16, 1994, 65–90. Für einen Überblick über die Entwicklung der Synode bis ins 20. Jahrhundert vgl. Gotthard *Schmid*, Die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich. Eine Kirchenkunde für unsere Gemeindeglieder, Zürich 1954, 220–228.

⁴³ Vgl. Schola *Tigurina*. Die Zürcher Hohe Schule und ihre Gelehrten um 1550, hrsg. vom Institut für Schweizerische Reformationsgeschichte, Zürich² 2000, bes. 48–51.

⁴⁴ Vgl. Erland *Herkenrath*, Bullinger zu Teuerung und Bettel im Jahre 1571, in: Heinrich Bul-

Der Seelsorger

Bullinger war nicht nur Prediger und Vorsteher der Zürcher Kirche, sondern auch ein im weitestem Sinn und in verschiedenen Formen begnadeter Seelsorger.⁴⁵ In seinem umfangreichen Schrifttum finden sich mancherlei pastoraltheologische Veröffentlichungen, wie die *Unterweisung der Kranken* (1535)⁴⁶, eine evangelische Orientierungshilfe für Kranke und Sterbende, oder das Büchlein *Der christlicher Ehestand* (1540)⁴⁷, eine der eindringlichsten (und publizistisch erfolgreichsten) reformatorischen Äusserungen zur ehelichen Gemeinschaft. Ein Spiegel dessen, was Endre Zsindely «kollektive Seelsorge» genannt hat, bilden die für die Konfessionsverwandten in Bayern verfasste Schrift *Bericht, wie die Verfolgten antworten sollen* (1559)⁴⁸, oder die *Epistola ad ecclesias Hungaricas* (1559) für die bedrängten ungarischen Glaubensgeschwister unter türkischer Herrschaft und die unter dem Eindruck der Ermordung der meisten Hugenottenführer in der Bartholomäusnacht (25. August 1572) geschriebene Abhandlung *Von der schweren Verfolgung der christlichen Kirchen* (1573)⁴⁹.

Ebenso gross war Bullingers Einsatz für die Glaubensflüchtlinge. Was Zürich im 16. Jahrhundert an konkreten Hilfsaktionen zugunsten von bedrängten Religionsverwandten getan hat, die aus Italien, Frankreich, Deutschland, England, Ungarn oder Polen in die Limmatstadt flohen, das ist grösstenteils dem echten Empfinden und der pointierten Parteinahme Bullingers für das Schicksal jener verfolgten Menschen entsprungen, deren grosszügige Aufnahme langfristig oft segenreiche Wirkungen für die Stadt hatte. Um nur wenige Beispiele aus England und Italien zu nennen: Unter den sogenannten «Marian Exiles», die sich in Zürich während der Regierungszeit Marias der Blutigen aufhielten, befanden sich eine Gruppe begabte Männer, die später unter Königin Elisabeth I. hohe kirchliche und akademi-

linger 1504–1575 (wie Anm. 3), Bd. I, 323–338; *Bächtold*, Heinrich Bullinger vor dem Rat (wie Anm. 4), 233–276; *ders.*, Gegen den Hunger beten. Heinrich Bullinger, Zürich und die Einführung des Gemeinen Gebetes im Jahre 1571, in: Hans Ulrich *Bächtold*, Rainer *Henrich* und Kurt Jakob *Rüetschi* (Hrsgg.), Vom Beten, vom Verketzern, vom Predigen. Beiträge zum Zeitalter Heinrich Bullingers und Rudolf Gwalthers. Prof. Dr. Alfred Schindler zum 65. Geburtstag, Zug 1999, 9–44.

⁴⁵ Vgl. Endre *Zsindely*, Heinrich Bullinger als Seelsorger, in: Bullinger-Tagung 1975. Vorträge gehalten aus Anlass von Heinrich Bullinger 400. Todestag, hrsg. von Ulrich *Gäbler* und Endre *Zsindely*, Zürich 1977 (Nachdruck 1982), 21–31; Andreas *Mübling*, Welchen Tod sterben wir? – Heinrich Bullingers «Bericht der Kranken» (1535), in *Zwa* 29 (2002), 55–68 und den Beitrag von Detlef *Roth* in diesem Band.

⁴⁶ HBBibl 1, 73–80.

⁴⁷ HBBibl 1, 129–141.

⁴⁸ HBBibl 1, 386–393.

⁴⁹ HBBibl 1, 575–581.

sche Stellen bekleiden sollten und entscheidend zur Verbreitung der reformierten Theologie in ihrem Land beitrugen⁵⁰. Erfreuliches und Unerfreuliches erlebten Bullinger und die Zürcher mit den Italienern, die religionis causa aus ihrer Heimat fliehen mussten. Der mit Bullinger eng befreundete Florentiner Petrus Martyr Vermigli wurde 1556 Professor für Altes Testament in Zürich und bereicherte mit seinen ausserordentlichen Begabungen die Wahlheimat nachhaltig.⁵¹ Zu einem Zerwürfnis kam es indessen mit dem einstigen Generalvikar der Kapuziner Bernardino Ochino, der aus der Stadt ausgewiesen wurde. Am bekanntesten ist die Fürsorge des Zürcher Antistes für die vertriebenen Reformierten aus Locarno (1555), die in Zürich einen Zufluchtsort fanden und ihrerseits massgeblich zur Wirtschaft, Wissenschaft und Politik der Stadt beitrugen⁵².

Nichts bringt aber seine seelsorgerliche Begabung klarer zum Ausdruck als sein Briefwechsel. Dieser umfasst rund 12 000 Schreiben (von und an Bullinger) und ist ein lebendiges Zeugnis dafür, dass er mit Berühmten und Namenlosen in halb Europa im Gedankenaustausch stand und von ihnen um Rat angegangen wurde. Naturgemäss waren ein Grossteil der Adressaten Kirchenleute, darunter finden sich aber auch Vertreter aller Schichten: Fürsten, Könige, Gelehrte verschiedener Universitäten, Handel treibende Patrizier, Diplomaten, Heerführer, Ratsherren, Schullehrer. Der Briefwechsel beginnt mit dem Brautwerbungsschreiben des Dreiundzwanzigjährigen an Anna Adlischwyler und endet mit dem Abschiedsbrief des greisen Antistes an den Bürgermeister und die gnädigen Herren von Zürich. Dazwischen liegen fast fünfzig Jahre (1527 bis 1575), die Europa erschütterten, die Flüchtlingsleid, Teuerungen, Hungers-, Todes-, Kriegs- und Glaubensnot mit sich brachten. Diese bedrohlichen Situationen – aber auch Alltagsprobleme, sogar ausserordentliche Naturerscheinungen wie Kometen, Überschwemmungen oder Missgeburten⁵³ – hinterliessen in der Korrespondenz ihre Spuren. Nicht von ungefähr trafen in seiner Studierstube von überall her Briefe und Berichte, Gerüchte und interessante Meldungen ein, denn mitten in der bedrängenden Fülle seiner mannigfaltigen Aufgaben für den Fortgang der Reformation in Zürich fand der äusserst sesshafte Antistes Zeit, sein Augenmerk nach allen Seiten hin zu richten, zu ermahnen, zu trösten, zu lehren, zu raten und zu ver-

⁵⁰ Vgl. Mübbling, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik (wie Anm. 11), 172. Als Zeichen der Verbundenheit widmete Bullinger 1565 einigen ehemaligen Flüchtlingen seine Danielpredigten, HBBibl 1, 428–429.

⁵¹ Vgl. dazu zuletzt: Petrus Martyr Vermigli (1499–1562). Humanismus, Republikanismus und Reformation, hrsg. von Emidio Campi, Genf 2002.

⁵² Vgl. oben Anm. 5.

⁵³ Zu Bullingers Interesse für ungewöhnliche Naturphänomene vgl. Franz Mauelshagen, Die «portenta et ostenta mines lieben herren vnsers säligen...» Nachlassdokumente Bullingers im 13. Buch der Wickiana, in : Zwa 28 (2001), 73–117.

mitteln. Leo Weisz hat, freilich vom Gesichtspunkt eines Kommunikationswissenschaftlers aus, Bullingers Schreiben eine «Höchstleistung des schriftlichen Nachrichtenverkehrs im 16. Jahrhundert» genannt⁵⁴. Man wird wohl noch etwas hinzufügen dürfen, das sich gerade anhand der Briefe leicht zeigen lässt. Es waren nicht nur Bullingers prominente Stellung als Leiter der ersten reformierten Kirche, oder sein klarer Verstand oder seine allseits anerkannte Ausgeglichenheit, die ihn zur Vertrauensperson Ungezählter in seiner Zeit gemacht haben, sondern es war in erster Linie seine sanftmütige, irenische Gesinnung. Im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in dem auch die protestantische Welt sich immer mehr in innerem Zwiespalt zerfleichte, stellte Bullinger eine der wenigen Stimmen dar, die sich um die Überwindung oder zumindest Entschärfung der Gegensätze bemühte, und das war es, was ihn damals zu einem Brückenbauer Europas machte, zu welchem viele aufschauten.

Der Baumeister des reformierten Protestantismus

Prägend und nachhaltig war Bullingers theologischer Einfluss auf den eidgenössischen und den europäischen Protestantismus. Vierundvierzig Jahre lang bemühte er sich – nicht immer mit Erfolg – um die Stärkung der Verbindungen zwischen Zürich, Bern und Basel, ausserdem unterstützte er wirkungsvoll die weitere reformatorische Entwicklung der Kirchen in Schaffhausen, St. Gallen und in den evangelischen Untertanengebieten. Die enge Zusammenarbeit mit dem «zugewandeten» Genf bildete eine Kostante in den theologischen und kirchenpolitischen Bemühungen Bullingers und ebenso lag ihm, wie der umfangreiche Briefwechsel bezeugt⁵⁵, das Wohl der Kirche im Freistaat Gemeiner Drei Bünde am Herzen, die sich in bezug auf die Lehre und die Einrichtung ganz an Zürich hielt.⁵⁶ Doch war es wohl sein Bemühen, den reformierten Kirchen in der Eidgenossenschaft eine feste Lehrgrundlage zu geben, dem eine besondere theologiegeschichtliche Bedeutung zukam. Unter seiner massgeblichen Beteiligung entstand 1536 in Basel die *Confessio helvetica prior*.⁵⁷ Der Anlass zur Abfassung dieser ersten Bekenntnisschrift der reformierten Orte war die Einberufung des allgemeinen Konzils nach Mantua und die Einigungsbestrebungen mit den Lutheranern.

⁵⁴ Leo Weisz, *Die Bullinger Zeitungen*, Zürich 1933, 65; vgl. ergänzend und korrigierend Rainer Henrich, *Bullinger's Correspondence – An International News Network*, in: *Architect of Reformation: An Introduction to Heinrich Bullinger, 1504–1575*, hrsg. von Bruce Gordon und Emidio Campi, Grand Rapids, MI (erscheint 2004).

⁵⁵ Vgl. Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, hrsg. von Traugott Schieß, 3 Bände, Basel 1904–1906.

⁵⁶ Vgl. Erich Wenneker, *Heinrich Bullinger und der Gantnerhandel in Chur (1570–1574)*, in: *Zwa 24* (1997), 95–115

⁵⁷ Deutscher Text bei Müller, *Bekenntnisschriften* (wie Anm. 38), XXVI, 101–109.

Trotz wiederholten Versuchen mit Luther ins Gespräch zu kommen, scheiterten aber die Konkordienpläne und vertiefte sich der Graben zwischen Wittenberg und Zürich zunehmend.⁵⁸ Bullinger hatte Luther Entscheidendes zu verdanken, und die theologischen Gegensätze zwischen den beiden wogen sicher nicht schwerer als die Gemeinsamkeiten.⁵⁹ Um so tragischer erscheinen die zehn Jahre dauernden Auseinandersetzungen zwischen dem Wittenberger und dem Zürcher in der Abendmahlkontroverse. Seit 1535 polemisierte Luther bei verschiedenen Gelegenheiten öffentlich und heftig gegen Zwinglis Abendmahlslehre, und Bullinger als Vorsteher der Zürcher Kirche musste mehrmals seinen Amtsvorgänger verteidigen, was er allerdings mit bewusst moderaten Entgegnungen tat, um ja nicht neue Gräben aufzureissen. Dabei ging es ihm nicht darum, mit theologischer Diplomatie die Differenzen zu verdecken, welche nach seiner Überzeugung nur durch gegenseitige Anerkennung, dass man in der Hauptsache einig sei, überwunden werden könnten. Doch mit dieser Strategie setzte sich Bullinger nicht durch: Die Angriffe gegen die «Sakramentierer» gipfelten in Luthers massloser Schmähchrift «Kurzes Bekenntnis»⁶⁰, die ihn dazu bewog das «Wahrhafte Bekenntnis der Diener der Kirchen zu Zürich»⁶¹ von 1545 zu verfassen, welches zugleich die letzte Kontaktaufnahme mit Luther vor seinem Tod war. Als wenig konfliktreich, ja sogar wohlwollend lässt sich hingegen die Beziehung zwischen Bullinger und Melanchthon bezeichnen.⁶²

Viel erfreulicher gestalteten sich indessen die Beziehungen zu Calvin, Farel und später zu Theodor Beza. Als Ergebnis gelungenen gegenseitigen Verstehens kann der sogenannte Consensus Tigurinus von 1549 gelten, der zu einer weitgehenden Einigung zwischen Zürich und Genf im Sakramentsverständnis, besonders in der damals konfessionell sehr umstrittenen Abendmahlsfrage, führte⁶³. Es ist müssig zu fragen, ob darin ein Sieg des Calvinismus über den Zwinglianismus oder ein Verzicht Calvins auf seine

⁵⁸ Ausführlich hierzu Martin *Friedrich*, Heinrich Bullinger und die Wittenberger Konkordie, in: *Zwa* 24 (1997), 59–79.

⁵⁹ Peter *Opitz*, Heinrich Bullinger und Martin Luther. Gemeinsamkeiten und Differenzen, in: *Evangelische Theologie* 64 (2004), 105–116.

⁶⁰ Vgl. Martin Luther, Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament (1544), WA 54, 119–167.

⁶¹ HBBib1 1, 161–169. Vgl. dazu Willem F. *Dankbaar*, Das Zürcher Bekenntnis (1545) und seine niederländische Übersetzung (1645), in: Heinrich Bullinger 1504–1575 (wie Anm. 3), Bd. I, 85–108.

⁶² Vgl. Rainer *Henrich*, Bullingers Briefwechsel mit Melanchthon. Vortrag gehalten an der Tagung zum 100jährigen Jubiläum des Zwinglivereins am 1. November 1997 in Zürich (www.unizh.ch/irg/melanchthon).

⁶³ Lateinischer Text bei *Müller*, Bekenntnisschriften (wie Anm. 38), XXIX–XXX, 159–163. Vgl. dazu Ulrich *Gäbler*, Das Zustandekommen des Consensus Tigurinus im Jahre 1549, in: *Theologische Literaturzeitung* 104, 1979, 321–332; Paul *Roem*, Calvin and Bullinger on the Lord's supper, Bramcotte/Nottingham 1989.

Grundposition zu verzeichnen ist. Der Consensus war ein Kompromiss beider Seiten; ohne ein gegenseitiges Entgegenkommen in den theologischen Positionen hätte es nicht zu einer gemeinsamen Erklärung kommen können. Zudem war – wie noch zu zeigen sein wird – Bullingers Abendmahlsverständnis nicht völlig identisch mit jenem Zwinglis. Viel wichtiger ist es indessen, die Wirkungsgeschichte dieses Textes hervorzuheben, denn in der Folge der Übereinkunft zwischen Genf und Zürich entstand ein eigenständiger Kirchentyp, der innerhalb der westlichen Christenheit eine geschlossene Front sowohl gegen den römischen Katholizismus als auch gegenüber dem Luthertum und den Nebenströmungen der Reformation bildete.

Dadurch avancierte der Zürcher Antistes, zusammen mit Calvin, zu den prägenden Gestalten des reformierten Protestantismus. Andreas Mühling⁶⁴ hat sich einer zweifellos ebenso grossen wie verdienstvollen Aufgabe angenommen, wenn er, ausgehend vom Briefwechsel und recht disparate Material, den Anteil Bullingers an der Entwicklung der reformierten Kirchen Europas, insbesondere im Reich, England, Frankreich und Polen-Litauen untersucht hat. Zwar fallen so mit den habsburgischen Landen, Skandinavien und Südeuropa wichtige Regionen aus der Darstellung heraus. Überblickt man jedoch die zahlreich herangezogenen und bislang ungenutzten Quellen, so dürfte restlos klar sein, dass Bullinger bei manchem selbst verschuldeten Misserfolg, wie z. B. in der Pfalz, eine theologisch und kirchenpolitisch massgebliche Funktion innerhalb der europäischen reformierten Kirchen ausgeübt hat.

Theologie- und dogmengeschichtlich betrachtet war das sogenannte Zweite Helvetische Bekenntnis von 1566⁶⁵ der wichtigste und einflussreichste Beitrag Bullingers zum reformierten Protestantismus. Ursprünglich als persönliche Rechenschaft des Glauben bestimmt, geriet es ins Blickfeld der Öffentlichkeit, nachdem Bullinger den Text Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zur Verfügung gestellt hatte. Seit der Erscheinung 1566 wurde es zusammen mit dem Heidelberger Katechismus zu einer klassischen Bekenntnisschrift der reformierten Kirchen. Die Wirkung, die es – mit Ausnahme von Basel – in den reformierten eidgenössischen Orten erzielte, war dabei keineswegs auf den kirchlichen Bereich beschränkt, sondern erstreckte sich tief in

⁶⁴ Mühling, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik (wie Anm. 11).

⁶⁵ Lateinischer Text bei Müller, Bekenntnisschriften (wie Anm. 38), XXXI.-XXXII, S. 170–221. Übersetzung: Das Zweite Helvetische Bekenntnis, übertragen von Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann, Zürich 1966; vgl. dazu Joachim Staedtke (Hrsg.), Glauben und Bekenntnen. Vierhundert Jahre Confessio Helvetica posterior, Zürich 1966; ders., Bullingers Bedeutung für die protestantische Welt, in: Zwa 11 (1961), 372–388; Ernst Koch, Die Theologie der Confessio Helvetica posterior, Neukirchen-Vluyn 1968; Endre Zsindely, Confessio Helvetica posterior, in: TRE VIII (1981), S. 169–171. Vgl. ausserdem den Beitrag von Pierre Bühler in diesem Band.

Politik und Gesellschaft hinein und trug dazu bei, den Aufbau der frühmodernen Staatlichkeit voranzutreiben.

Der Theologe

Gewiss finden sich in der *Confessio Helvetica posterior* fundamentale Aussagen, die interpretatorische Anknüpfungspunkte in alle Richtungen der theologischen Gedankenwelt Bullingers ermöglichen, wie die grundlegende Studie von E. Koch eindrücklich zeigt. Eine entsprechende Untersuchung der zwar oft erwähnten, aber etwas weniger bekannten Dekaden stand bislang noch aus. Die jüngst in der Zürcher Habilitationsschrift von Peter Opitz⁶⁶ erzielten Ergebnisse stimmen aber zuversichtlich, dass die Erforschung der Dekaden nicht nur zu einer wesentlich differenzierteren und komplexeren Betrachtung, sondern auch zu einer Neubewertung des theologischen Denkens Bullingers führt.

Wo lässt sich Bullingers reformatorisch-theologischer Ansatz einordnen? Er knüpfte wohl wiederholt bei Luther und Melancthon, Zwingli und Oekolampad und nicht zuletzt bei Erasmus und Juan Luis Vivés an. Seine Theologie lässt sich jedoch weder von Luther, noch von Zwingli oder von anderen Geistesgrößen her erklären, sie ist sachlich weder als eintönig noch als epigonenhaft, sondern vielmehr als eigenständige Leistung zu würdigen. Bullinger ist in erster Linie Schrifttheologe und Interpret der Kirchenväter, und die Verarbeitung der auf ihn wirkenden Anregungen erfolgte selbständig, von einem eigenen Ansatz aus und unter Berücksichtigung der veränderten theologischen Fragestellung sowie der kirchlichen Gegebenheiten. Die folgenden vier Beispielen dienen zur Erläuterung dieses Sachverhalts.

Joachim Staedtke hat nachgewiesen, dass Bullingers Abendmahlstheologie trotz seiner augenfälligen Verwandtschaft schon im Ansatz von der Zwinglis verschieden war.⁶⁷ Hatte sein Amtsvorgänger zunächst eine symbolische Auffassung des Sakraments vertreten und den Aspekt der Erinnerung und der Gemeinschaftsfeier in den Mittelpunkt gestellt, und erst seit 1529 zunehmend den Gabecharakter und die Gegenwart Christi betont⁶⁸, so entfaltete der jun-

⁶⁶ Vgl. oben Anm. 27 und 59 sowie Christoph *Strohm*, Bullingers Dekaden und Calvins Institutio. Gemeinsamkeiten und Eigenarten, in: Peter *Opitz* (Hrsg.), Calvin im Kontext der Schweizer Reformation. Historische und theologische Beiträge zur Calvinforschung, Zürich 2003, 215–248.

⁶⁷ Vgl. Joachim *Staedtke*, Die Theologie des jungen Bullinger, Zürich 1962, 234–254, bes. 249–251; *Friedrich*, Heinrich Bullinger und die Wittenberger Konkordie (wie Anm. 58), 62–63.

⁶⁸ Vgl. Fritz *Blancke*, Einleitung zum 7. und 8. Artikel der Fidei ratio, in: Z VI/II, 767–773; Fritz *Büsser*, Einleitung zu Zwinglis Schrift de convitiis Eckii, in: Z VI/III, 231–247.

ge Bullinger ein Sakramentsverständnis, das auf Grund seiner bundestheologischen Betrachtungsweise von Anfang an über eine rein symbolische Anschauung hinausging und eine starke Verbindung von Zeichen und Sache anstrebte. Gemäss der von ihm vorausgesetzten Einheit der beiden Testamente sind das Passahmahl und das Abendmahl Zeichenhandlungen, die den Blick auf den von Gott mit den Menschen geschlossenen Gnadenbund lenken, und insofern wird ihnen Heilsbedeutung anerkannt. Diese eigentümliche theologische Deutung und nicht die Schülerpflicht erklärt im wesentlichen, warum sich in der von Bullinger massgeblich mitgeprägten *Confessio Helvetica prior* bei der Formulierung des Abendmahlsartikels eine Entwicklung zeigte, die an Zwinglis Spätaussagen anknüpfend auf eine signifikative Wirkung des Sakraments abzielte.⁶⁹ Dieser Sachverhalt, nämlich Bullingers bundestheologische Interpretation von Zwinglis Spätschriften, gilt auch für das «Wahrhafte Bekenntnis», in dem er mit gutem Gewissen die Gegenwart Christi im Abendmahl betonen, ja sogar ausdrücklich zugeben konnte, dass Christi Leib und Blut wahrhaft von den Gläubigen im Mahl gegessen und getrunken werden, allerdings mit der Einschränkung, dass die Gegenwart Christi «geistlich» gefasst und keineswegs auf das Abendmahl beschränkt, und Christus nicht mit dem Munde, sondern «mit dem gläubigen Gemüte» empfangen wird.⁷⁰ Bullinger verharnte jedoch nicht einfach in der erarbeiteten Position, was ihm hoch anzurechnen ist. Vielmehr bewogen ihn die bedrohliche Situation des Protestantismus nach dem Augsburger Interim wie auch der intensive Gedankenaustausch mit Calvin zu einer reifen Klärung der Sakramentslehre, die im *Consensus Tigurinus* von 1549 zustande kam.⁷¹ Von beiden Seiten wurde keine Mühe gescheut, um Zwinglis Erbe in der bundestheologischen Interpretation Bullingers und Calvins pneumatologisch orientierte Denkweise in Einklang zu bringen: Zu einem regen Briefverkehr kamen drei Treffen in Zürich, wobei auch Guillaume Farel Hilfe leistete. Theologisch ermöglicht wurde die Übereinkunft durch ein beiderseitiges Entgegenkommen, in dem man eine Reihe von zentralen Einsichten Zwinglis aufnahm, die Betonung der Ge-

⁶⁹ *Müller*, *Bekennnisschriften* (wie Anm. 38), 106: Die Sakramente sind «bedütliche heilige zeychen»; es wird weiter bekannt, dass die Sakramente «nit allein ussere zeychen syend Christenlicher gsellschaft, Sonder wir bekennendts für zeichen göttlicher gnaden ...»; 107: «dise heiligen zeychen und Sacrament sind heilige und Erwürdige ding, als die, die von Christo, dem hohen priester, jngesetzt und gebrucht sind, so tragenn sy, dermas wie oben darvon grett jst, die geystlichenn ding, die sy bedütend, für, und bietend sy an ...»

⁷⁰ *Ebd.*, 154: «So werde in dem Nachtmal der gläubigen der waar lyb unnd bluot Christi im Nachtmal von gläubigen warlich geessen unnd truncken, aber doch nit so rouw und fleischlich, wie es bißhar die Pöpstler geleert habend (namlich daß man jn ässe substantzlich, das ist lyblich und fleischlich, also daß das brot in das waar natürlich fleisch Christi verwandelt, unnd der wyn in das blut Christi keert werde, oder daß der lyb im brot sye) sonder geistlich, das ist geistlicher wyß, unnd mit dem gläubigen gemüt.»

⁷¹ Siehe oben Anm. 63.

genwart Christi und mit ihr der Heilsgabe jedoch entschieden als ein Werk des Heiligen Geistes verstand. Dabei hat nicht nur die zwinglische Abendmahlslehre ein klares theologisches Profil gewonnen, das sie vorher nicht hatte⁷², erstmals ist damit die reformierte Abendmahlslehre erarbeitet worden, die im Heidelberger Katechismus und im Zweiten Helvetischen Bekenntnis ihre klassische Formulierung finden sollte.

Ähnlich verhält es sich mit dem biblisch-theologischen Zentraltbegriff des Bundes Gottes, den er von Zwingli übernahm und nicht aus Scherpflicht, sondern selbständig weiterführte. Peter Opitz, der das literarische Werk Bullingers von den frühesten Schriften der zwanziger Jahren (Von der Taufe, De institutione eucharistiae, Antwort an Burchard) bis zu den Dekaden in vollem Umfang genutzt hat, hat wichtige Hinweise auf die Definition des Bundesgedankens bei Bullinger gegeben. Für unsere Zwecke ist relevant festzuhalten, dass der Begriff, wie bei Zwingli, zunächst einmal als Argumentationsgrundlage in sakramentstheologischem Zusammenhang verwendet wird. In den Dekaden reicht sodann die Bundesvorstellung weit über die Erläuterung der Sakramente hinaus und gilt als umfassende Kategorie um die «Grundsituation des Menschen vor Gott überhaupt zu veranschaulichen»⁷³. Das Thema erreicht schliesslich seine volle Ausformung, indem der christologische Charakter des Bundes hervorgehoben wird, dessen Inhalt die vollzogene Versöhnung in Christus und die Erneuerung des Menschen beschreibt. Der Erkenntnisgewinn dieser sachlichen Rekonstruktion zeigt sich in zweifacher Hinsicht. Zum einen hilft sie, die inhaltliche Fassung des Bundesbegriffes zu klären und somit die schillernde Apostrophierung des Reformators als «Bundestheologe» präzise zu bestimmen. So erscheint die verbreitete Meinung, welche Bullingers eigentümliche Bundesauffassung in einem am Vertragsrecht orientierten Bundesgedanken – «mutual agreement» zwischen Gott und den Menschen – sieht und ihn zum Vordenker der «Other Reformed Tradition» stilisiert⁷⁴ als eine *fable convenue*, die die theologische Tragweite seines Denkens unter einem unsachgemässen Blickwinkel rückt.

⁷² Ähnlich urteilt Joseph C. *McLelland*, Die Sakramentslehre der *Confessio Helvetica posterior*, in: *Staedtke* (Hrsg.), *Glauben und Bekennen* (wie Anm. 35), 368–391, hier 369: «Zwinglis eigene Worte bleiben zweideutig bei bestimmten Punkten, so dass Bullinger mehr ist als ein blosser Vermittler von zwinglischen Ideen; er ist Partner, wenn er der echt reformierten Sakramentslehre Ausdruck verleiht.»

⁷³ *Opitz*, Bullinger (wie Anm. 27), 339.

⁷⁴ So J. Wayne *Baker*, *Heinrich Bullinger and the Covenant: the Other Reformed Tradition*. Athens, Ohio, 1980; *ders.*, *Heinrich Bullinger, the Covenant and the Reformed Tradition in Retrospect*, in: *Sixteenth Century Journal* 29 (1998), 359–376; J. Wayne *Baker* – Charles S. *McCoy*, *Fountainhead of Federalism: Heinrich Bullinger and the Covenant Tradition*, Louisville, Kentucky 1991. Für eine differenziertere Vorstellung des Bundesgedankens Bullingers plädiert auch Cornelis P. *Venema*, *Heinrich Bullinger and the Doctrine of Predestination. Author of the «Other Reformed Tradition»?*, Grand Rapids, Michigan 2002, 27–33.

Zum anderen dokumentiert sie eine ausgesprochene Nähe Bullingers zur theologiegeschichtlich dominant gewordenen augustinisch-calvinischen Theologie. Dass aus dieser so verstandenen Bundestheologie ein verbindliches Rechtsverhältnis hervorgehen kann, versteht sich von selbst und ist wohl der Grund, weshalb die Foederaltheologie, deren vorrangiger Gestalter Bullinger war, eine äusserst eindruckliche Verbreitung im reformierten Protestantismus fand (Coccejus) und bald auch im weltlichen Staatsrechtsdenken nachwirkte (Grotius, Hobbes).

Was die Prädestinationslehre⁷⁵ anbelangt, befand sich Bullinger im Allgemeinen auf dem Boden einer doppelten Vorherbestimmung. Auch für ihn gilt: «Die Prädestination ist Gottes ewiger Ratschluss, durch den er beschlossen hat, die Menschen entweder zu erretten, nach dem bestimmten Ziel des Lebens oder des Todes, das er ihnen gesetzt hat».⁷⁶ Jedoch lehnte der Zürcher Antistes jeglichen spekulativen Zug und Determinismus deutlich ab und stellte die Universalität von Gottes Gnadenangebot in Christus in den Mittelpunkt. Zudem geht Bullinger in seinen Ausführungen zur Vorherbestimmung problembewusst andere Wege als Zwingli und als Calvin, indem er im Rahmen des Schriftzeugnisses bleibend – und damit auch argumentierend – auf eine rationale Vermittlung von Gottes souveränem Heilshandeln und seinem universal gültigen Heilsangebot verzichtet. In sachlicher Hinsicht geht der Weg von der Scheu vor der Undurchdringlichkeit der göttlichen Ratschlüsse mehr und mehr hin zur doppelten Vorherbestimmung; doch der Skopus der Prädestination ist die Erwählung in Christus, und entscheidend für die ewige Erwählung oder Verwerfung ist die Gemeinschaft mit Christus, die sich im Glauben verwirklicht.⁷⁷

Ein besonders eigenständiges theologisches Profil zeigt die Argumentationsweise Bullingers im kontroverstheologischen Schlüsselproblem der Rechtfertigungslehre. Die in der älteren Forschung vertretene These, sie be-

⁷⁵ Das Thema ist vergleichsweise ausführlich behandelt worden. Vgl. Peter *Walser*, Die Prädestination bei Heinrich Bullinger, Zürich 1957; *Hollweg*, Heinrich Bullingers Hausbuch (wie Anm. 27), 286–338; Richard A. *Muller*, Christ and the Decree. Christology and Predestination in Reformed Theology from Calvin to Perkins, Durham 1986, 39–47; Cornelis P. *Venema*, Heinrich Bullinger and the Doctrine of Predestination (wie Anm. 74); *Strohm*, Bullingers Dekaden und Calvins Institutio, 239–242.

⁷⁶ «Praedestinatio autem decretum dei aeternum est, quo destinavit homines vel servare vel perdere, certissimo vitae et mortis termino praefixo». Bullinger, Dekaden (wie Anm. 27) Dekade 4, 4, fol. 217^r.

⁷⁷ Ebd., 217^r: «Finis autem, sive decretum vitae et mortis breve est et omnibus piis perspicuum. Finis praedestinationis vel praefinitionis Christus est dei patris filius. Decrevit enim deus servare omnes quotquot communionem habent cum Christo unigenitu filio suo, perdere autem omnes quotquot a Christi filii sui unici communionem alieni sunt. Communionem vero cum Christo habent fideles, alieni a Christo sunt infideles.» Vgl. Gottfried W. *Locher*, Bullinger und Calvin. Probleme des Vergleiches ihrer Theologien, in: Heinrich Bullinger 1504–1575. Gesammelte Aufsätze (wie Anm. 8), Bd. II, 1–33, bes. 23–28.

reite Bullinger Schwierigkeiten, muss problematisiert werden.⁷⁸ Einerseits hält er grundsätzlich am reformatorischen Verständnis fest und versteht die Rechtfertigung als äussere oder fremde Gerechtigkeit, als Freispruch vom Verdammungsurteil. Andererseits teilt er Luthers starke Konzentration der christlichen Lehre auf die Rechtfertigungsbotschaft nicht. Eindeutig unter dem Eindruck der veränderten theologischen Fragestellung nach der ersten Sitzungsperiode des Trienter Konzils setzt er die Rechtfertigung mit jenem komplexen Geschehen gleich, das die allein durch Gott gewirkte Heiligung und das neue Leben in der geistlichen Gemeinschaft mit Christus umfasst. Er kann die Rechtfertigung sowohl als *adoptio* als auch als *vivificatio* beschreiben⁷⁹, oder wie Opitz pointiert formuliert, sie bedeutet nicht nur «Befreiung von», sondern auch «Begabung mit etwas». Somit wird die entscheidende theologische Leistung Bullingers deutlich: er betont Gottes alleinige Aktivität und die menschliche Passivität beim Rechtfertigungsgeschehen, erklärt aber zugleich die Heiligung zur notwendigen Folge der Zuwendung Gottes zum Menschen. Beide Aspekte sind für Bullinger zu unterscheiden, jedoch noch intensiver als bei Luther aufeinander zu beziehen. Entfällt allerdings dabei der Gabecharakter der Heiligung, bahnt sich leicht eine neue Gesetzlichkeit an, eine Gefahr, die der reformierte Protestantismus nicht immer abzuwenden vermochte.

Der Historiker

Heinrich Bullinger hat sich zeitlebens neben seinen vielfältigen Aktivitäten auf pastoraler, kirchenpolitischer und exegetisch-literarischer Ebene intensiv mit historischen Studien befasst, ja er war ein Historiker von einem Format, der nicht nur die Geschichtsschreibung anderer förderte – z.B. die Entstehung der grossen Schweizerchronik von Johannes Stumpf⁸⁰ –, sondern selber ein eindrückliches historiographisches Werk hinterliess, das mehrheitlich ungedruckt geblieben ist und bis heute seltsamerweise noch nicht annähernd

⁷⁸ Schulthess-Rechberg, Heinrich Bullinger der Nachfolger (wie Anm. 1), 21.

⁷⁹ Bullinger, Dekaden (wie Anm. 27) Dekade 1,6, fol. 16': «Quis ergo non videat iustificacionem in hac disputatione Pauli pro adoptione usurpari? ... Ex quibus omnibus planum fit questionem de iustificacione aliud non continere quam modum et rationem beatificandi, nempe per quid aut quomodo remittantur hominibus peccata, recipiantur autem in gratiam et in numerum filiorum dei...» ; ebd.: «Ergo est iustificatio vitae absolutio a peccatis, liberatio a morte, vivificatio, seu translatio a morte in vitam». Vgl. Mark A. Burrows, «Christus intra nos vivens». The Peculiar Genius of Bullinger's Doctrine of Sanctification, in: ZKG 98 (1987), 48–69.

⁸⁰ Vgl. Hans Müller, Der Geschichtsschreiber Johann Stumpf. Eine Untersuchung über sein Weltbild, Zürich 1945; Rainer Henrich, Zu den Anfängen der Geschichtsschreibung über den Abendmahlsstreit bei Heinrich Bullinger und Johann Stumpf, in: Zwa 20 (1993), 11–51.

die verdiente Beachtung gefunden hat.⁸¹ Dieses umfasst neben Abhandlungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, wie etwa *De origine erroris* (1539)⁸², *Der alte Glaube* (1539)⁸³, *De Conciliis* (1561)⁸⁴ oder die unveröffentlicht gebliebenen Arbeiten *De Antichristo liber* (1554)⁸⁵ und *Pontifices romani*⁸⁶, auch Darstellungen zur Zeitgeschichte, wie etwa die einflussreiche Schrift *Der Wiedertäufer Ursprung* (1560)⁸⁷, eine Reformationsgeschichte (1567)⁸⁸, eine Eidgenössische Geschichte (1568)⁸⁹ und eine Zürcher Geschichte (1573–74)⁹⁰, zahlreiche Einzelstudien zu verschiedenen kirchlichen Institutionen⁹¹ sowie universalgeschichtlich orientierte Darstellungen.⁹²

Wie verstand Bullinger seine historiographische Arbeit und welche moti-

⁸¹ Die Literatur, die sich mit diesem Thema befasst, fällt äusserst knapp aus: Vgl. Joachim *Staedtke*, Die Geschichtsauffassung des jungen Bullinger, in: Heinrich Bullinger 1504–1575 (wie Anm. 3), 65–74; Aurelio A. Garcia *Archilla*, The Theology of History and Apologetic Historiography in Heinrich Bullinger. Truth in History, San Francisco 1992 und zuletzt die ebenso sorgfältige wie ertragreiche Lizentiatsarbeit von Christian *Moser*, «Vil der wunderwerchen Gottes wirt man hierinn saehen». Studien zu Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, Zürich 2002, dem ich die nachfolgenden Angaben verdanke.

⁸² HBBibl 1, 12.

⁸³ HBBibl 1, 100.

⁸⁴ HBBibl 1, 402.

⁸⁵ Zürich Zentralbibliothek, Ms Car C I 160. Vgl. dazu Christian *Moser*, «Papam esse Antichristum». Grundzüge von Heinrich Bullingers Antichristkonzeption, in: *Zwa* 30 (2003), 65–101.

⁸⁶ Zürich Zentralbibliothek, Ms Car I 161.

⁸⁷ HBBibl 1, 394. Vgl. dazu Urs *Leu*, Heinrich Bullingers Widmungsexemplare seiner Schrift *Der Widertoeufferen ursprung... von 1560*. Ein Beitrag zur europäischen Wirkungsgeschichte des Zürcher Antistes, in: *Zwa* 28 (2001), 119–163.

⁸⁸ HBRG (HBBibl. 2, 751–753).

⁸⁹ *Historia Gemeiner loblicher Eydgnoschafft, in welcher uffs aller kürztist verzeychnet sind die Zyten, Harkummen, Handel und krieg merteyls Landen und Stetten der Eydgnoschafft, insonders der allten Statt Zürych von irem anfang biß in das iar 1532 durch Henrychen Bullingern den elteren MDLXVIII*, in: Zürich Zentralbibliothek, Ms A 14 & 15 (Zur Datierung vgl. HBD 91, 10–12).

⁹⁰ *Von den Tigurinern und der Stadt Zürychs sachen*, 2 Bde., in: Zürich Zentralbibliothek, Ms Car C 43 & 44. Es ist erstaunlich, daß dieses grosse historiographische Werk, das für die politische und kirchliche Geschichte Zürichs und der Schweiz eine ausserordentliche Bedeutung besitzt, ungedruckt geblieben ist. Der Zwingliverein und das Institut für die Schweizerische Reformationsgeschichte in Zürich haben sich in diesem Gedenkjahr die Aufgabe gestellt, diesen Schatz zu heben, d.h. zum ersten Mal eine vollständige und kritische Ausgabe der Tiguriner Chronik zu veröffentlichen.

⁹¹ Vgl. beispielsweise *Von der Reformation der Probsty oder Kylchen zů dem grossen Münster zů Zürych*, in: Zürich Zentralbibliothek, Ms Car C 44, 787–941.

⁹² Vgl. beispielsweise die 1544 abgefasste *Weltchronik: Continua temporum annorumque series, una cum brevissima expositione historica potissimarum rerum, ab origine rerum ad annum usque domini Iesu 1519*. Bullingers Autograph in: Zürich Zentralbibliothek, Ms D 200° (zur Datierung vgl. HBD 32, 9f), oder die Studie zur *Chronologie der apostolischen Zeit: Series et digestio temporum et rerum descriptarum a beato Luca in Actis Apostolorum, auctore Henrycho Bullingero*, Zürich 1548 (HBBibl 1, 176).

vierenden Kräfte trieben ihn dazu? Ist in seinem umfangreichen Schrifttum eine deutliche Geschichtsauffassung erkennbar und wie lässt sie sich in den breiten historiographiegeschichtlichen Kontext des konfessionellen Zeitalters einordnen? Man ist sehr weit von einer vollständigen Erfassung aller Aspekte von Bullingers Geschichtsverständnis und Geschichtsdeutung, geschweige denn von einer Einordnung seines Werkes in die Historiographie der Frühen Neuzeit entfernt. Dennoch hat die Studie von Christian Moser⁹³ einige konstitutive Elemente seines historisch-theologischen Denkens zutage gefördert, die sich in den folgenden vier Punkten zusammenfassen lassen: 1. Die Geschichte ist im Wesentlichen als Bundes- und Heilsgeschichte verstanden, die sich zwischen Gott und dem menschlichen Geschlecht seit Anbeginn der Zeit entfaltet und ihre Höhepunkte in der Heilstat Christi und seiner Wiederkunft am Ende der Tage hat. 2. Die biblische Prophetie dient als Interpretation des Verlaufs bzw. der Periodisierung der Geschichte, insbesondere der Kirchengeschichte.⁹⁴ 3. Die Geschichte besitzt einen revelatorischen Charakter – freilich gegenüber der Schrift einen deutlich untergeordneten Charakter – und dient als Offenbarungsquelle von Gottes Wirken und Willen. 4. Die Geschichte eignet sich zur Untermauerung der eigenen Argumentation, zur Entlarvung und Relativierung irriger Meinungen in den konfessionellen Auseinandersetzungen.

Bietet allein schon die Beschäftigung mit Bullingers «Reformationsgeschichte» eine Menge wichtiger Einblicke, so liegt es auf der Hand, dass ein tieferes Eindringen in die historischen Werke Bullingers reichen Gewinn bringen dürfte.

Die letzten Lebensjahre

An seinem Lebensabend blieben Bullinger persönliche Prüfungen nicht erspart. Im September des Pestjahres 1564 befiel die damals in Zürich grassierende Pest auch ihn, und als er geheilt wurde, raubte sie ihm seine geliebte Frau. Aber nicht genug damit: Am 30. Oktober erlag auch die Tochter Margaretha, verheiratet mit Pfarrer Lavater, der Pest. Und ein Jahr danach ging es mit dem Sterben weiter. Zuerst starb Bullingers Pflgetochter Regula Zwingli, das älteste Kind des Reformators, die mit seinem Pflegesohn Rudolf Gwalter verheiratet war; ihr folgten kurz hintereinander die eigenen Kinder, Elisabeth, und Anna, die mit dem jungen Huldrych Zwingli vermählt war. Dazu kam, dass er im selben Zeitraum 1564–1565 auch seine nächsten Freunde, Mitarbeiter und Amtsbrüder verlor: in Zürich selber den Buchdrucker

⁹³ Moser, «Vil der wunderwerchen Gottes...» (wie Anm. 81), 10–19.

⁹⁴ Vgl. dazu Emidio Campi, Über das Ende des Weltzeitalters (wie Anm. 30), 225–238.

Froschauer, die Gelehrten Theodor Bibliander und Konrad Gessner, Altbürgermeister Marx Röist; in Genf Johannes Calvin; in Winterthur Ambrosius Blarer; in Chur Johannes Fabritius; in Neuenburg Wilhelm Farel. Aus dem Diarium und den Briefen dieser Zeit erfährt man, wie er selber beherzigte, was er zeitlebens gelehrt hatte: sich ganz und gar in Gottes Willen zufrieden zu geben.⁹⁵ Er selber starb an schweren Harn- und Nierenbeschwerden nach dem feierlichen Abschied von den Amtsbrüdern am 17. September 1575⁹⁶. In seinem vielbeachteten Testament an die «Herren und Oberen von Zürich», das den Eindruck eines gutgeplanten Lebensende hinterlässt und als Summa seiner Theologenexistenz gelten kann, ermahnte er ohne Umschweife die Obrigkeit: «... bleibet bei der erkannten Wahrheit und verlasset Euch allein auf die biblischen Schriften ... haltet jedermann gut Gericht und Recht; helfet den Armen, dem Fremdling, den Witwen und Waisen ... Den Spital und Siechenhäuser versehet getreu ... auch die Lehrer, die Schule ... hütet Euch vor Bündnissen mit fremden Fürsten und Herren, und verkaufet nicht das Blut Eurer biedern Leute; trachtet nach Frieden und Ruhe daheim und draussen ...»⁹⁷

⁹⁵ Exemplarisch sei auf die dritte Predigt der dritten Dekaden hingewiesen, die ausführlich vom geduldigen Ertragen des Leides und dem vielfältigen Trost der Gläubigen handelt (Dekade 3, 3, fol. 89^v-108^r).

⁹⁶ Vgl. *Pestalozzi*, Heinrich Bullinger (wie Anm. 1), 491, 496–499 und zuletzt Pamela *Biel*, Heinrich Bullinger's Death and Testament: A Well-planned Departure, in: *Sixteenth Century Journal* 22 (1991), 3–14.

⁹⁷ *Pestalozzi*, Heinrich Bullinger (wie Anm. 1), 618–622.

